

Friedhofssatzung der Stadt Uslar

vom 30. November 2010

in der Fassung der 1. Änderung vom 19.04.2018 (gültig ab 01.05.2018)
in der Fassung der 2. Änderung vom 15.03.2021 (gültig ab 01.04.2021)

Friedhofssatzung der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nieders. GVBl. S. 352) i.V.m. §§ 1, 2, 13, 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nieders. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe in den Ortschaften:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1. Ahlbershausen | 8. Offensen |
| 2. Allershausen | 9. Sohlingen |
| 3. Bollensen | 10. Schönhagen |
| 4. Dinkelhausen | 11. Vahle |
| 5. Eschershausen | 12. Verliehausen |
| 6. Fürstenhagen | 13. Volpriehausen |
| 7. Kammerborn | 14. Wiensen |

und für die stadteigenen Friedhofskapellen auf den Kirchenfriedhöfen in den Ortschaften:

- | | |
|------------------|--------------|
| 15. Delliehausen | 16. Schlarpe |
|------------------|--------------|

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Uslar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet werden, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Die Grünflächenpflege obliegt der Stadt.
- (4) Auf dem Friedhof Dinkelhausen kann eine Urnenbestattung im Wurzelbereich von Bäumen erfolgen. Diese Bestattungsform ist allen Interessierten zugänglich.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten aufgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet und bei Eintreten der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und elektrische Rollstühle), sowie mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten u.ä. zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Friedhofsabfälle und –abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen),
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lagern, zu lärmern und zu spielen,

- i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- j) der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.

Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Totengedenkfeiern sind fünf Tage vorher bei der Stadt anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofs-personals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofs-wesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Stadt voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Dienstleistererbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Stadt zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Stadt bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.
- (4) Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Stadt untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Stadt oder des Friedhofspersonals nicht nachkommt und ihm daraufhin schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Ab-raum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahme-stellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind von den nächsten Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Beifügung der geforderten Unterlagen nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen bei der Stadt anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Angehörigen – in der Regel über den Bestatter – Ort und Zeit der Bestattung fest.

Für die Bestattungspflicht gilt bei den nächsten Angehörigen folgende Rangfolge:

- 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
- 2. die Kinder
- 3. die Enkelkinder
- 4. die Eltern
- 5. die Großeltern
- 6. die Geschwister

Beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am achten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen, und Urnen sind spätestens einen Monat nach der Einäscherung beizusetzen. Die Stadt kann Tage bestimmen, an denen keine Bestattungen stattfinden; diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen nicht mitzuzählen. Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die Stadt von Amts wegen die Bestattung in einer Erd-Reihengrabstätte bzw. Urnen-Reihengrabstätte. Die Bestattung erfolgt auf Kosten der nach Absatz 1 Satz 3 Bestattungspflichtigen. Lassen sich die Kosten vom vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nachrangig

Verpflichteten an deren Stelle. Die Bestattungspflichtigen nach Absatz 1 haften gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten nach § 8 Absatz 4 Satz 3 BestattG.

- (3) Kommen die Angehörigen nicht zu den festgesetzten Bestattungszeiten, so wird der Verstorbene in Abwesenheit der Angehörigen beigesetzt.

§ 8

Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Stadt bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Am Fußende des Sarges soll ein Schild mit den Personalien des Verstorbenen fest angebracht sein.
- (5) Überurnen können verwendet werden.
- (6) Bei der Urnenbestattung im Wurzelbereich von Bäumen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen ohne Überurnen /Schmuckurnen verwendet werden

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder das Öffnen von Gewölben ist von den Angehörigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Die Stadt kann diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen Fachfirmen übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein entsprechender Auftragnehmer benannt wurde.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn zuvor auch die ordnungsbehördliche Erlaubnis beigebracht wurde. Umbettungen aus Erdreihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten in eine andere Grabstätte dieser Arten sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen; antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist außerdem eine schriftliche Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte beizubringen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt, die auch den Zeitpunkt bestimmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen – ausgenommen bei Umbettungen – nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erd-Reihengrabstätte
 - über 8 Jahre
 - unter 8 Jahre und Totgeburten
 - b) Erd-Einzel-Wahlgrabstelle mit zusätzlich maximal einer Urne
 - c) Erd-Doppel-Wahlgrabstelle ohne zusätzliche Urne
 - d) Erd-Doppel-Wahlgrabstelle mit zusätzlich maximal zwei Urnen
 - e) Urnen-Reihengrabstätte
 - f) Urnen-Einzel-Wahlgrabstelle mit zusätzlich maximal einer Urne
 - g) Urnen-Doppel-Wahlgrabstelle mit zusätzlich maximal zwei Urnen
 - h) Erd-Rasenreihengrabstätte mit Namensplatte
 - i) anonyme Erd-Reihengrabstätte
 - j) Urnen-Rasenreihengrabstätte mit Namensplatte
 - k) anonyme Urnen-Reihengrabstätte
 - l) Erd-Rasenreihengrabstätte an Stele
 - m) Urnen-Rasenreihengrabstätte an Stele
 - n) Urnen-Rasenreihengrabstätte im Wurzelbereich eines Baumes
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Eine Inanspruchnahme der vorstehend genannten Grabarten ist nur möglich, wenn auf dem jeweiligen Friedhof entsprechend Reihen oder Abteilungen vorgehalten oder auf Beschluss des zuständigen Ortsrates eingerichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Rasengrabfeldern und anonymen Grabfeldern besteht nicht.
- (4) Die Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Abteilungen für die Aufstellung von außergewöhnlichen und bemerkenswerten historischen Grabmalen auf städtischen Friedhöfen bedarf der Erlaubnis der Stadt unter der Beteiligung des zuständigen Ortsrates. Die Antragsteller müssen zuverlässig und dauerhaft in der Lage sein, die Verpflichtungen aus den Abschnitten V und VI dieser Satzung ordnungsgemäß wahrzunehmen. Genügt der Erlaubnisinhaber dieser Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, können nach vorheriger Androhung die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durch die Stadt veranlasst oder ausgeführt werden. Es kann dann auch die Erlaubnis widerrufen und die Beseitigung der Grabmale vorgenommen werden.

Erd-Reihengrabstätten

- (1) Erd-Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

Aus dem Verfügungsrecht über das Reihengrab ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (2) Die Belegung erfolgt in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 8. Lebensjahr
- c) Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte
- d) Rasenreihengrabstätten an Stele
- e) anonyme Reihengrabstätten

- (3) Erd-Rasenreihengrabstätte mit Namensplatte ist eine Grabstätte, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach zur Bestattung für die Dauer der Ruhezeit belegt wird. Sie enthält in der Rasenfläche nur eine ebenerdig gesetzte Namensplatte mit vertiefter Beschriftung/Verzierung oder in besonders ausgewiesenen Reihen ein an der Kopfseite der Grabstätte gesetztes Grabmal. Die Namensplatte ist mit mindestens Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr vorgeschriebener Bestandteil der Grabanlage. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet.

- (4) In anonymen Erd-Reihengrabstätten werden Verstorbene der Reihe nach innerhalb einer besonders dafür ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (6) Erd-Rasenreihengrabstätte an Stele ist eine Grabstätte, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach zur Bestattung für die Dauer der Ruhezeit belegt wird. An der Stele werden durch den Friedhofsträger Namensplättchen mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr angebracht. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet.

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Erd- und Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber im Rahmen der auf dem Friedhof bestehenden Möglichkeiten bestimmt wird. Wahlgrabstätten können erst bei einem Todesfall erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr. Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen drei monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit für alle Gräber der Wahlgrabstätte wieder erworben ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im nachfolgenden Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Verstirbt der Nutzungsberechtigte während der Nutzungszeit ohne derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachfolgender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
 - i) sonstige Rechtsnachfolger.

Innerhalb der einzelnen Gruppen entscheidet bei mehreren Personen das Lebensalter. Wird von Mehreren gemeinsam ein Nutzungsrecht beantragt, entscheidet die Stadt, wem das Nutzungsrecht eingeräumt wird. Jeder Rechtsnachfolger

hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dessen Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts kann von der Stadt abgelehnt werden, wenn Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte und über die Beisetzung bei Eintritt eines Bestattungsfalles aus dem Personenkreis des Abs. 6 zu entscheiden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt. Wenn der Nutzungsberechtigte nichts anderes bestimmt, werden die beisetzungsberechtigten Angehörigen ohne weiteres beigesetzt.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Beisetzungsrecht besteht bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Nutzungszeit.
- (13) Werden die jeweils fälligen und angemahnten Gebühren vom Berechtigten nicht entrichtet, kann die Stadt, soweit eine Ruhezeit nicht eingetreten oder abgelaufen ist, das Nutzungsrecht widerrufen und die Grabstelle anderweitig vergeben.

§ 15

Wiedererwerb des Nutzungsrechts

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Recht an der Wahlgrabstätte auf Antrag des Nutzungsberechtigten und Zahlung der Gebühr für weitere Nutzungszeiten von jeweils zehn Jahren wieder erworben werden. Der Wiedererwerb der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Sind beim Ablauf der Nutzungszeit auch die Ruhezeiten abgelaufen, muss der Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts spätestens drei Monate nach dem schriftlichen oder öffentlichen Hinweis (§ 14 Absatz 4) gestellt sein.
- (3) Wenn bei Ablauf der Nutzungszeit noch Ruhezeiten bestehen, ist der Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts innerhalb der die Nutzungszeit überschreitenden Ruhezeit zu stellen. Die neue Nutzungszeit schließt sich in diesem Fall an die vorhergehende an.

- (4) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, kann der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte gemäß § 14 Absatz 6 beantragt werden.

§ 16

Urnen-Grabstätten

- (1) Urnen-Gräber dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen.

Die Belegung erfolgt in

- a) Urnen-Reihengrabstätten
 - b) Urnen-Einzel-Wahlgrabstätten
 - c) Urnen-Doppel-Wahlgrabstätten
 - d) Urnen-Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte
 - e) anonymen Urnen-Reihengrabstätten
 - f) Urnen-Rasenreihengrabstätten an Stele
 - g) Urnen-Rasenreihengrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes
- (2) Urnen-Reihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer einer Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- Aus dem Verfügungsrecht über das Reihengrab ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Urnen-Wahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten können nur an den von der Stadt dafür vorgesehenen Stellen erworben werden.
- (4) Urnen-Rasenreihengrabstätte mit Namensplatte ist eine Aschengrabstätte, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer einer Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben wird. Sie enthält in der Rasenfläche nur eine ebenerdig gesetzte Namensplatte mit vertiefter Beschriftung /Verzierung. Die Namensplatte ist mit mindestens Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr vorgeschriebener Bestandteil der Grabanlage. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet.
- (5) Urnen-Rasenreihengrabstätte an Stele ist eine Aschengrabstätte, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach zur Bestattung für die Dauer der Ruhezeit belegt wird. An der Stele werden durch den Friedhofsträger Namensplättchen mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr angebracht. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet.
- (6) Urnen-Rasenreihengrabstätte im Wurzelbereich eines Baumes ist eine Aschengrabstätte, die im Wurzelbereich von Bäumen der Reihe nach zur Bestattung für die Dauer der Ruhezeit belegt wird.
- An einer Stele werden durch den Friedhofsträger Namensplättchen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr angebracht. Das Aufbringen persönlicher

Grabausstattungen ist nicht gestattet. Urnen-Rasenreihengräber im Wurzelbereich von Bäumen werden nur auf den Friedhöfen angeboten, auf denen eine entsprechende Bestattungsform zu erwarten ist. Ein Anspruch auf die Errichtung dieser Bestattungsform besteht nicht.

- (7) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25m mal 0,25m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten auf den im § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfen obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Das gilt insbesondere für Grabmale, -einfriedungen und -abdeckungen.
- (2) Besondere Regelungen gelten für Friedhöfe oder Abteilungen in den Ortschaften, für die der jeweilige Ortsrat ergänzende Gestaltungsrichtlinien beschlossen hat.
- (3) Grabgewölbe, Urnenkammern, und Mausoleen dürfen nicht mehr gebaut werden. Bestehende Anlagen dieser Art sind während der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Nach Zeitablauf werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Stadt abgebaut und eingeebnet.
- (4) Auf Rasengrabstätten und auf anonymen Grabstätten ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale einschließlich Sockel sollen die folgenden Höhen nicht überschreiten:
 - a) 1,20 m für Reihen- und Wahlgrabstätten;
 - b) 0,70 m für Kindergrabstätten;
 - c) 0,90 m für Urnengrabstätten;
 - d) 0,70 m für Rasenreihengrabstätten
ohne Namensplatte (§ 13 Absatz 3 Satz 2)
- (2) Namensplatten für
 - a) Urnen-Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte müssen eine Größe von 0,35 m Breite und 0,25 m Höhe erhalten. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen. Die Namensplatte ist ebenerdig zu setzen.
 - b) Erd-Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte müssen eine Größe von 0,35 m Breite und 0,40 m Höhe erhalten. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen. Die Namensplatte ist ebenerdig zu setzen.
 - c) Beim Urnen-/Erd-Rasenreihengrab an Stele wird durch den Friedhofsträger ein Namensplättchen mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr angebracht.
 - d) Beim Urnen-Rasenreihengrab im Wurzelbereich eines Baumes wird durch den Friedhofsträger ein Namensplättchen mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr angebracht.
- (3) Grabmale dürfen entsprechend der Würde des Ortes nicht für Reklamezwecke benutzt werden. Deshalb dürfen Firmennamen nur seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals, höchstens 10 cm über dem Erdboden, und nur bis zu 1,5 cm Schriftgröße angebracht werden. Farbiges Ausarbeiten des Firmennamens ist nicht gestattet.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt errichtet, verändert, ergänzt oder entfernt werden. Das gilt auch für Grabmale, die nur vorläufig aufgestellt werden sollen.
- (2) Die Zustimmung ist vor Anfertigung des Grabmals oder der Namensplatte schriftlich durch den nachweislich Berechtigten oder stellvertretend durch den ausführenden Steinmetzbetrieb, in doppelter Ausfertigung bei der Stadt Uslar zu beantragen.

(3) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, von Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei Bedarf sind Ausführungszeichnungen zum weiteren Verständnis beizufügen.
- b) Schrift- und Ornamentzeichnungen in Originalgröße mit genauen Angaben der Bearbeitung, soweit sie zum Verständnis erforderlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Zustimmung errichtete oder nachträglich veränderte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Inschriften kann die Stadt auf Kosten des Auftraggebers oder des Aufstellers entfernen lassen.

§ 21

Anlieferung

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt auf Verlangen die Zustimmung einschließlich der Bau-, Schrift- und Ornamentzeichnungen vorzulegen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Das Fundament ist frostsicher (mindestens 80 cm tief) herzustellen. Der Sockel muss mit dem Fundament verbunden sein. Das Grabmal muss mit dem Fundament oder mit dem Sockel ausreichend durch Dübel verbunden sein. Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßigem, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist bei Erd-Reihengrabstätten und bei Urnen-Reihengrabstätten wer das Gestaltungs- und Pflegerecht ausübt, bei Erd- Wahlgrabstätten und bei Urnen-Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bei Grabgewölben und ähnlichen Baulichkeiten hat der Verantwortliche bei erkennbaren Gefährdungen auf Verlangen der Stadt den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen auf seine Kosten untersuchen zu lassen und dabei festgestellte Mängel zu beseitigen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- (1) Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist bei der Stadt zu beantragen. Nach Zustimmung der Stadt werden die erforderlichen Arbeiten ausschließlich von der Stadt durchgeführt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ausschließlich von der Stadt entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber einen Monat vorher schriftlich verständigt. Sie können auf schriftlichen Antrag vor Einebnung auf eigene Kosten das Grabmal und/oder die Einfassung von der Grabstätte entfernen. Die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten muss kurzfristig erfolgen. Für verursachte Schäden an anderen Gräbern ist der Antragsteller haftbar. Eine Zwischenlagerung auf dem Friedhof oder Parkplatz ist nicht gestattet. Die Stadt trifft anschließend keinerlei Aufbewahrungs- oder Obhutspflicht.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze und Blumen werden nach Ablauf einer angemessenen Frist von der Stadt beseitigt und die Grabstätte aufgesetzt. Die dafür benötigte provisorische Einfassung (Holzrahmen o.ä.) ist von den für die Grabstätten Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, wird die Grabstätte mit einem Hügel versehen. Mit diesen Beisetzungsdienstleistungen der Stadt geht die Verpflichtung zur Unterhaltung auf die Nutzungs- und Pflegeberechtigten über.
- (2) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach einer Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Es ist gestattet, die Reihen- und Wahlgräber im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten. Rasengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einer Namensplatte zu versehen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt oder geschmückt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die maximale Höhe der Pflanzen beträgt 1 m. Bei aufdringlicher oder störender Ausgestaltung kann die Stadt die Beseitigung bzw. Reduzierung verlangen und bei Nichtbeachtung die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (4) Für die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandsetzung der Gräber gilt § 23 Absatz 1. Die Stadt kann vor Ausführung der Grabgestaltung die Vorlage von Zeichnungen mit genauen Bepflanzungsangaben fordern.
- (5) Für die gärtnerische Herrichtung und Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden. Bei Reihengräbern wird die Fläche zur gärtnerischen Herrichtung und Bepflanzung durch die Stadt festgelegt.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- (7) Bänke dürfen auf Grabstätten grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Die Stadt kann jedoch bei größeren Grabstätten und bei solchen mit zusätzlich dafür vorgesehener Aufstellfläche eine Ausnahme zulassen.
- (8) Die Herrichtung, Veränderung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Uslar die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht nach nochmaliger erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen oder öffentlichen Bekanntmachungen und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen. In dem Bescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte auch aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (5) Das Eigentum an Materialien geht entschädigungslos auf die Stadt über, sie ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Es besteht auch kein Ersatzanspruch.

VII. Friedhofskapellen, Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die umgehende Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Leichenhalle haben die Angehörigen oder die sonstigen Verpflichteten zu veranlassen. Hierbei sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

- (2) Die Leichenhalle ist ein besonderer Raum in der Friedhofskapelle und dient der Aufnahme der Leiche bis zur Trauerfeier. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (3) Die Leiche wird nur in verschlossenen Sarg angenommen. In Leichenhallen oder Friedhofskapellen ist das Einsargen oder Umsargen nicht gestattet. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen; die Umsargung ist dann unter ihrer Aufsicht vorzunehmen.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen in der Leichenhalle kurzzeitig geöffnet werden. Ein späteres Öffnen des Sarges in der Friedhofskapelle ist nicht zulässig.
- (5) Der Sarg des an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen soll nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Amtsarztes.
- 6) Für Wertgegenstände, die der Leiche beigegeben sind, haftet die Stadt nicht.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern mit Sarg oder Urne finden in der Friedhofskapelle statt, soweit nichts anderes angemeldet ist. Ausnahmsweise können sie am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Fläche abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorben ist oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Stadt legt den Zeitpunkt für Beisetzungen und Trauerfeiern in Abstimmung mit den Angehörigen – in der Regel über den Bestatter - fest.
- (4) Findet keine Trauerfeier statt, ist der Sarg oder die Urne direkt von der Leichenhalle zum Grab zu befördern.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 NGO und von § 18 Absatz 1 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:
- a) Öffnungszeiten auf dem Friedhof gem. § 4 dieser Satzung nicht beachtet;
 - b) auf städtischen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
 - c) den Ge- und Verboten des § 5 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt;
 - d) als Dienstleister die Regelungen des § 6 dieser Satzung nicht beachtet;
 - e) Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen;
 - f) die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nach § 18 dieser Satzung nicht berücksichtigt;
 - g) entgegen § 20 dieser Satzung Grabmale, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder verändert;
 - h) entgegen § 22 dieser Satzung Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;

- i) entgegen § 23 dieser Satzung Grabmale und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
 - j) entgegen § 24 dieser Satzung selbst Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet;
 - k) entgegen §§ 25 und 26 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 33

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Friedhofssatzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 64, 65, 67 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBl., S. 720) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden, bis der festgestellte Mangel bzw. die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Uslar, den 06. Dezember 2010

STADT USLAR